

GL_GERICHTE OG.2019.00037 vom 27. April 2019

GL Gerichte, 2019-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00037

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00037 du 27 avril 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00037 del 27 aprile 2019

Regeste

Untersuchungshaft

Erwägungen

E. 1

Die Akten der Verfahren SG.2019.00019 (Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft), OG.2019.00016 (Beschwerdeverfahren Abweisung Antrag Anordnung von Untersuchungshaft), SG.2019.00033 (Haftentlassungsgesuch/Antrag Verlängerung Untersuchungshaft), OG.2019.00024 (Beschwerdeverfahren Gutheissung Haftentlassungsgesuch/Abweisung Antrag Verlängerung Untersuchungshaft), SG.2019.00046/48 (Haftentlassungsgesuch/Antrag Verlängerung Untersuchungshaft) sowie SG.2019.00026 (Entsiegelung) seien vollumfänglich beizuziehen.

E. 2

Die Dispositiv Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Verfügung vom 20. April 2019, 11.50 Uhr, des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Glarus seien vollumfänglich aufzuheben.

E. 2.1

Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts führte das Zwangsmassnahmengericht in seiner Verfügung vom 20. April 2019 aus, das Obergericht habe den Tatverdacht mit Beschluss vom 28. März 2019 bejaht, wobei es sich im Wesentlichen auf die Identifizierung des Beschuldigten (damals mittels Fotobogen) durch eine Auskunftsperson sowie die Abklärung des Nummernschildes des Tatfahrzeuges abgestützt habe. Das Obergericht habe zudem festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft die Standortidentifikation und Auswertung der Kommunikationsgeräte des Beschuldigten vorzunehmen und die Ergebnisse offenzulegen habe. Zudem sei eine Konfrontationseinvernahme mit F. _____ durchzuführen (act. 23 S. 6 Erw. 3.3.1.). Die Staatsanwaltschaft habe anlässlich der Haftverhandlung eingeräumt, dass die Einvernahme von F. _____ nichts ergeben habe und sie nicht vorhabe, eine Konfrontationseinvernahme durchzuführen. Bezüglich der Auswertung der Mobiltelefone bzw. des iPads und der sichergestellten SIM-Karten äussere sich die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht und betreffend die Randdaten führe die Staatsanwaltschaft lediglich aus, dass deren Auswertung keine zusätzliche Belastung des Beschuldigten ergeben habe. Es sei davon auszugehen, dass aus der Randdatenerhebung auch entsprechende Standorte ersichtlich seien, welche der Staatsanwaltschaft vorlägen. Zu beachten sei, dass die Staatsanwaltschaft zu allen genannten Punkten nach wie vor keinerlei Akten offenlege, obschon sich aus diesen Ermittlungen nichts Belastendes ergeben habe. Mit diesem Vorgehen lasse die Staatsanwaltschaft es nicht zu, dass der Beschuldigte gestützt darauf einen Entlastungsbeweis erbringen könne, wenn schon die Staatsanwaltschaft selbst die entlastenden Umstände nicht würdige. Ohne Einsicht in die

Auswertung der Randdaten könne nicht eruiert werden, ob sich der Beschuldigte resp. sein Mobiltelefon im relevanten Zeitraum irgendwo anders befunden habe. Es obliege der Staatsanwaltschaft aufgrund der fortgeschrittenen Dauer der Strafuntersuchung dem Beschuldigten die genannten Akten offenzulegen. Im Übrigen seien die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte könnte über weitere Mobiltelefone verfügen oder mittels Funkgeräten kommuniziert haben, ohne die gleichzeitige Offenlegung der Randdaten, reine Spekulation (act. 23 S. 6 f. Erw. 3.3.1.). Aus der Konfrontationseinvernahme mit der Auskunftsperson vom 27. März 2019 sei ersichtlich, dass diese den Beschuldigten bei der direkten Gegenüberstellung nicht erkannt habe. Erst am Ende der Einvernahme (und als der Beschuldigte bereits wieder weg gewesen sei) habe die Auskunftsperson gegenteilige Aussagen gemacht (act. 23 S. 7 Erw. 3.3.2.). Daher könne der Staatsanwaltschaft nicht gefolgt werden, die Auskunftsperson habe den Beschuldigten eindeutig identifiziert. Eine Identifizierung eines weiteren mutmasslichen Tatverdächtigen ohne Darlegung oder Nachweis, in welcher Beziehung dieser mit dem Beschuldigten stehen könnte, vermöge ebenfalls kein neues Verdachtsmoment zulasten des Beschuldigten begründen (act. 23 S. 8 Erw. 3.3.2.). Demnach bildeten die Tatsachen, dass der Beschuldigte einige Tage vor dem Einbruchdiebstahl insgesamt CHF 120'000.— an Rechtsanwalt G._____ übergeben habe und er einige Tage nach dem Einbruchdiebstahl im Tatfahrzeug gesichtet worden sei, die derweil einzigen unumstrittenen Indizien für eine mögliche Tatbeteiligung des Beschuldigten. Jedenfalls habe sich angesichts dieser Tatsachen der dringende Tatverdacht seit der Inhaftierung des Beschuldigten und insbesondere seit der Verlängerung der Untersuchungshaft nicht erhärtet. In diesem Zusammenhang sei überdies festzuhalten, dass aus den dem Zwangsmassnahmengericht bekannten Akten seit der Haftverlängerung vom 28. März 2019 keinerlei neue Untersuchungshandlungen ersichtlich seien, was dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen gemäss Art. 5 Abs. 2 StPO widerspreche (act. 23 S. 8 Erw. 3.3.3.). Nach dem Gesagten sei der dringende Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO aus heutiger Sicht nicht mehr als gegeben zu erachten (act. 23 S. 8 Erw. 3.4.).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft hält diesen vorinstanzlichen Erwägungen entgegen, sie habe dem Beschuldigten mit dem Bericht der Kantonspolizei vom 25. März 2019 – soweit der Ermittlungsstand dies zulasse – die Ermittlungserkenntnisse sowohl in Bezug auf F._____ als auch hinsichtlich der erhobenen Randdaten offengelegt (act. 27 S. 6). Daraus sei ersichtlich, dass die 14 verschiedenen SIM-Karten des Beschuldigten für die Dauer von sechs Monaten lediglich 28 Verbindungen enthielten, d.h. lediglich rund vier bis fünf Verbindungen pro Monat. Zur Tatzeit vom 23. Dezember 2018 sei keine Verbindung vorhanden. Aufgrund der sehr spärlichen Verbindungen sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte noch weitere Mobiltelefone benutze, welche er wohlweislich am Tag seiner Verhaftung nicht auf sich getragen habe. Die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts, bei der Benutzung der aufgefundenen Funkgeräten handle es sich um reine Spekulation, seien schlicht nicht nachvollziehbar. Vielmehr sei sowohl den Strafverfolgungsbehörden als auch den Gerichten bekannt, dass aufgrund der Möglichkeit der Randdatenerhebung – insbesondere bei geplanten Taten – absichtlich auf die Mitnahme von Mobiltelefonen verzichtet werde bzw. Mobiltelefone zur einmaligen Nutzung Verwendung finden würden. Jedenfalls vermöge das Fehlen von Randdaten im vorliegenden Fall den dringenden Tatverdacht gegenüber dem Beschuldigten nicht zu entkräften (act. 27 S. 7). Vorliegend lägen genügend konkrete Anhaltspunkte für eine

Straftat und eine Beteiligung des Beschuldigten daran vor. Der Tatverdacht gegenüber dem Beschuldigten habe sich erhärtet, da die Auskunftsperson den Beschuldigten mittels Fotowahlkonfrontation eindeutig als Mittäter des Einbruchdiebstahls identifiziert habe. Überdies habe die Auskunftsperson auch H. _____ als Mittäter identifiziert, weshalb sich auch die Kollusionsgefahr erhärtet habe. Anlässlich der Einvernahme vom 27. März 2019 habe die Auskunftsperson ihre Aussagen in verwertbarer Form bestätigt (unter Gewährung des Teilnahmerechts des Beschuldigten [act. 27 S. 3 f.]). Das Zwangsmassnahmengericht greife im Rahmen der Beurteilung des dringenden Tatverdachts mit der nicht nachvollziehbaren Wertung der Aussagen der Auskunftsperson zum zweiten Mal dem erkennenden Strafgericht vor, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Haftverfahren zu vermeiden sei. Die Auskunftsperson habe klar und deutlich sogar mittels eigenhändig angefertigter Skizze sowohl den Beschuldigten (Person Nummer 3) als auch H. _____ (Person Nummer 6) auf der ihm vorgelegten Fotowahlkonfrontation als Tatbeteiligte des Einbruchdiebstahls vom 23. Dezember 2018 identifiziert. Es sei eine weitere Einvernahme mit der Auskunftsperson vorgesehen (act. 27 S. 6).

E. 2.3

Im Verfahren OG.2019.00016 (Beschwerdeverfahren Anordnung Untersuchungshaft) präsentierte sich der Sachverhalt zusammengefasst wie folgt: Der Beschuldigte übergab Mitte Dezember 2018 anlässlich zweier Termine (am 11. und am 19. Dezember 2018) je CHF 60'000.— [insgesamt CHF 120'000.—] an Rechtsanwalt G. _____ in dessen Anwaltskanzlei (act. 2/1 S. 3, act. 2/6 Fragen 3, 4, act. 2/7, act. 2/11 S. 7 Bild Nr. 9 der Fotodokumentation, je OG.2019.00016). Der Beschuldigte sagte während der Einvernahme zur Hafteröffnung vom 13. Februar 2019 aus, dass er das Geld von seinen Grosseltern erhalten habe (act. 2/6 Frage 7 OG.2019.00016) und bei beiden Terminen bei Rechtsanwalt G. _____ jeweils vorher auf die Toilette gegangen sei, wo er je CHF 10'000.— [insgesamt also CHF 20'000.—] weggenommen habe, da er noch andere Sachen habe bezahlen müssen (act. 2/6 Frage 11 OG.2019.00016). Gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei der Beschuldigte an seinem ersten Besprechungstermin bei Rechtsanwalt G. _____ von einer männlichen Person begleitet worden, welche mutmasslich über "Insiderwissen" der bei Rechtsanwalt G. _____ deponierten Gelder verfüge (act. 1 S. 3 f. OG.2019.00016). Wenige Tage danach wurde in die Anwaltskanzlei G. _____ eingebrochen und wurden dabei zwei Tresore abgeführt, wobei sich in einen Tresor gemäss den Angaben von Rechtsanwalt G. _____ die vorerwähnten CHF 120'000.— befanden (act. 2/1 Frage 2 OG.2019.00016). Am 23. Dezember 2018, um ca. 04.45 Uhr, traf ein Zeitungsverträger (Auskunftsperson) unmittelbar vor dem Gebäude der Anwaltskanzlei drei Männer an, die mit einem Sackrolli einen Tresor transportierten und dabei in Richtung "Café XY" liefen (act. 2/2 Fragen 3-5, Frage 9 OG.2019.00016). In der Folge beobachtete die Auskunftsperson, wie beim "Café XY" ein erkennbar schwer beladener, weisser Minivan wegfuhr. Die Auskunftsperson konnte fünf von sechs Ziffern des Kontrollschildes erkennen: ZH [...]...; bei der sechsten Ziffer war sie sich nicht sicher, ob es eine 6 oder eine 9 war (act. 2/2 Frage 3, Fragen 14 und 15 OG.2019.00016). Am 30. Dezember 2018 wurde der Beschuldigte von der Kantonspolizei Schwyz anlässlich einer Verkehrskontrolle in Buttikon kontrolliert. Der Beschuldigte war damals Mitfahrer in einem weissen Minivan mit dem Kontrollschild ZH [...]. Das Fahrzeug wurde von F. _____ gelenkt (act. 2/11 OG.2019.00016). Das Obergericht erwog, es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte es zumindest für möglich gehalten habe, dass sich zum Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls in der Kanzlei von Rechtsanwalt G. _____ eine grössere Menge an

Bargeld befinden könnte (act. 37 S. 9 Erw. 2.3.3. OG.2019.00016). Die Übereinstimmungen (ersten fünf von sechs Ziffern des ZH-Nummernschildes, Farbe und Fahrzeugtyp) zwischen dem Tatfahrzeug und dem am 30. Dezember 2018 kontrollierten Fahrzeug, in dem der Beschuldigte als Mitfahrer angetroffen worden sei, liessen auf einen dringenden Tatverdacht schliessen (act. 37 S. 8 Erw. III.2.3.1. OG.2019.00016). Das Obergericht vertrat die Auffassung, dass genügend Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Beschuldigte am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018, sei es als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe, beteiligt gewesen und daher der dringende Tatverdacht (im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO) zu bejahen sei (act. 37 S. 9 Erw. III.2.3.4. OG.2019.00016). War im ersten Haftbeschwerdeverfahren OG.2019.00016 noch unklar, ob das Fahrzeug mit dem Nummernschild ZH [...] ebenfalls als Tatfahrzeug in Frage kommen könnte, so haben die Ermittlungserkenntnisse, welche im zweiten Haftbeschwerdeverfahren OG.2019.00024 vorlagen, ergeben, dass es sich hierbei um einen b lauen Citroën handelt (Marke F DS3 1.6HDi VFAP [act. 1 S. 4 f., act. 2/3 OG.2019.00024]). Der Fahrzeughalter dieses Fahrzeuges meldete sich auf schriftliche Vorladung hin am 14. März 2019 bei der Kantonspolizei Glarus und erklärte, dass er diesen Personenwagen seit Dezember 2015 besitze und die Schilder ZH [...] seither nie abhandengekommen seien (act. 2/3 S. 2 OG.2019.00024). Gestützt darauf ist zum jetzigen Zeitpunkt (immer noch) davon auszugehen, dass es sich beim weissen Minivan mit dem Kontrollschild ZH [...], in welchem der Beschuldigte anlässlich der Verkehrskontrolle vom 30. Dezember 2018 als Mitfahrer angetroffen wurde, um das Tatfahrzeug handelt. Weiter konnte die Auskunftsperson, welche die drei Männer beim Transport des Tresors am 23. Dezember 2018, um ca. 04.45 Uhr, beobachtete, den Beschuldigten als einer der drei Männer identifizieren (act. 7, act. 8/1 S. 4 Frage 16 und S. 6 und S. 7 Bild 2 OG.2019.00024). Die Auskunftsperson konnte nebst dem Beschuldigten noch eine weitere Person als Mittäter am Einbruchdiebstahl (mittels Fotowahlbogen) identifizieren. Die Staatsanwaltschaft legt offen, dass es sich hierbei um H. _____ handelt (act. 8/1 S. 3 und 4 Fragen 13 und 14 und S. 8 und 9 Bild 6 OG.2019.00024). Gemäss der bei den Akten liegenden Personenausschreibung vom 18. April 2019 (act. 18/9) war H. _____ zuletzt wohnhaft in Italien. Ihm wird banden- und gewerbsmässiger Diebstahl (i.S.v. Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 StGB) vorgeworfen (Tatdatum: 13.2.2016, 24.25.10.2018, 29.10.2018). Anzumerken ist, dass die Auskunftsperson, welche in der Nacht des Einbruchdiebstahls die drei Männer beobachtete, anlässlich der polizeilichen Befragung vom 24. Dezember 2018 aussagte (act. 2/2 OG.2019.00016)], sie habe die Männer gefragt, was sie so früh morgens hier täten und einer der Männer habe auf Italienisch geantwortet: "penso io lavoro".

E. 2.4

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts ist zusammengefasst festzuhalten, dass der Beschuldigte und Rechtsanwalt G. _____ vereinbart hatten, dass der Beschuldigte die grosse Bargeldsumme von insgesamt CHF 120'000.— Rechtsanwalt G. _____ in dessen Anwaltskanzlei übergibt (wobei er die letzte Tranche von CHF 60'000.— am Mittwoch 19. Dezember 2018 übergeben hatte [act. 2/6 S. 4 Frage 6 OG.2019.00016]) und bereits in der Nacht vom Samstag 22. auf Sonntag 23. Dezember 2018 wurden die Tresore samt Bargeld aus der Kanzlei von Rechtsanwalt G. _____ gestohlen. Rechtsanwalt G. _____ äusserte anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 24. Dezember 2018 aufgrund dieser Deponierung des Geldes in seiner Kanzlei bereits den Verdacht, dass es sich bei der Täterschaft um seinen Klienten C. _____ handeln könnte (act. 2/1 S. 3 OG.2019.00016). Der Minivan, mit welchem mit allergrösster Wahrscheinlichkeit die beim Einbruchdiebstahl

entwendeten Tresore abtransportiert worden waren, konnte aufgrund der Beobachtungen der Auskunftsperson und den Ermittlungen der Strafuntersuchungsbehörden als dasjenige Fahrzeug identifiziert werden, in welchem der Beschuldigte rund eine Woche später, am 30. Dezember 2018, anlässlich einer Verkehrskontrolle als Mitfahrer angetroffen wurde. Zudem konnte die Auskunftsperson den Beschuldigten mittels Fotowahlbogen als einen der drei am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 beteiligten Männer identifizieren. Damit liegt ein geradezu erdrückender Tatverdacht vor, dass der Beschuldigte am Einbruchdiebstahl in die Kanzlei von Rechtsanwalt G._____ beteiligt ist. Im bisherigen Verlauf der Untersuchung hat sich nichts ergeben, was den von Anfang an äusserst dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten irgendwie entkräften oder auch nur schon relativieren würde. Die Tatsache, dass die Auskunftsperson den Beschuldigten bei der Gegenüberstellung nicht erkannt hatte, ändert nichts daran, dass diese den Beschuldigten mittels Fotowahlbogen als einer der drei beobachteten Männer identifizieren konnte. Es wird Aufgabe der Strafuntersuchungsbehörde im weiteren Verfahren sein, die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftsperson zu verifizieren. Diesbezüglich führt die Staatsanwaltschaft aus, es sei eine weitere Einvernahme vorgesehen (act. 27 S. 6). Die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach das Obergericht in seinem Beschluss vom 28. März 2019 den dringenden Tatverdacht im Wesentlichen aufgrund der Identifizierung des Beschuldigten (mittels Fotowahlbogen) durch die Auskunftsperson sowie aufgrund der Abklärung des Nummernschildes des Tatfahrzeuges bejaht habe (act. 23 S. 6 Erw. 3.3.1.), ist unzutreffend. Das Obergericht berücksichtigte wie dargelegt die gesamten Untersuchungsergebnisse, welche sich aus den Akten ergeben. Wie das Zwangsmassnahmengericht zur Schluss gelangen kann, es liege aus heutiger Sicht kein dringender Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO gegen den Beschuldigten mehr vor (act. 23 S. 8 Erw. 3.4.), ist schlechthin nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach sich die Staatsanwaltschaft nicht zu den Auswertungen der Mobiltelefone äussere resp. keinerlei Akten offenlege bezüglich Auswertung Mobiltelefone, SIM-Karten, iPad, Einvernahme F._____ (act. 23 S. 6 f. Erw. 3.3.1.), sind unter Hinweis auf den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Glarus (act. 2/8) offenkundig unzutreffend. Darin wird berichtet, dass die Einvernahme mit F._____ nichts ergeben habe und für die 14 beim Beschuldigten sichergestellten SIM-Karten lediglich 28 (!) Verbindungen in den letzten 6 Monaten hergestellt worden und überdies zur Tatzeit keinerlei Verbindungen vorhanden gewesen seien. Aus diesen Ermittlungshandlungen hat sich somit nicht Belastendes für den Beschuldigten ergeben. Dies aber entkräftet den nach wie vor bestehenden äusserst dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten keineswegs. Vielmehr ist mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass der Beschuldigte über weitere SIM-Karten resp. Mobiltelefone verfügt. Etwas anderes anzunehmen, wäre schlicht lebensfremd, zumal mit den sichergestellten 14 SIM-Karten durchschnittlich pro Monat lediglich vier bis fünf Verbindungen hergestellt wurden. Ebenfalls ist mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass die Täterschaft bei einem geplanten Delikt auf die Mitnahme von Mobiltelefonen verzichtet bzw. Mobiltelefone zur einmaligen Nutzung Verwendung finden oder stattdessen Funkgeräte zum Einsatz kommen. Zwei Funkgeräte wurden im Tatfahrzeug anlässlich der Verkehrskontrolle vom 30. Dezember 2018 gefunden (vgl. hierzu act. 2/11 OG.2019.00016 Bild 4 der Fotodokumentation). Ob diese Funkgeräte anlässlich des Einbruchs vom 23. Dezember 2018 tatsächlich benutzt wurden, ist nicht bekannt. Zusammengefasst ergeben sich aufgrund der Akten keine Hinweise, dass sich der ab

Verhaftung des Beschuldigten bestehende äusserst dringende Tatverdacht zwischenzeitlich irgendwie verringert hätte. Soweit dies die Vorinstanz im Ergebnis anders beurteilt, geht sie von der unzutreffenden Vorstellung aus, dass immer neue Verdachtsmomente begründet werden müssten, damit ein dringender Tatverdacht Bestand habe. Dabei verkennt sie, dass im vorliegenden Fall der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten bereits in den letzten Haftverfahren geradezu erdrückend war und keinesfalls dahinfällt, wenn die zwischenzeitlich vorgenommene Auswertung der SIM-Karten des Beschuldigten nichts neues Belastendes ergeben hat. Damit ist entgegen den Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts beim Beschuldigten nach wie vor von einem dringenden Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO auszugehen. 3.

E. 3

Das Haftentlassungsgesuch vom 4. April 2019 sei vollumfänglich abzuweisen und es sei für den Beschuldigten, C._____, geb. 27. August 1997, die Untersuchungshaft um drei Monate zu verlängern.

E. 3.1

Das Zwangsmassnahmengericht wies bezüglich dem weiteren Haftgrund der Kollusionsgefahr der Vollständigkeit halber darauf hin, es sei stossend, dass die Konfrontationseinvernahme mit F._____ immer noch nicht stattgefunden habe und auch nicht geplant sei, würde doch eben diese Konfrontationseinvernahme die Kollusionsgefahr in diesem Zusammenhang weitgehend vermindern. Auch sei die Annahme des Obergerichts im Entscheid vom 28. März 2019, der Beschuldigte wisse erst seit der Festnahme am Abend des 11. Februar 2019, dass gegen ihn in Bezug auf den Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 ermittelt werde, gegebenenfalls überholt. Anlässlich der Hausdurchsuchung am Morgen des 11. Februar 2019 sei eine Kopie des Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehls den anwesenden Eltern und dem Bruder des Beschuldigten ausgehändigt worden. Neu führe die Staatsanwaltschaft zwar aus, sie verdächtige mittlerweile auch H._____, jedoch lege sie in keiner Weise dar, in welcher Beziehung dieser zum Beschuldigten stehen solle. Der Beschuldigte bestreite, H._____ zu kennen. Der blosse Umstand, dass die Staatsanwaltschaft nun dessen Namen und die Tatsache, dass gegen ihn ermittelt werde, dem Beschuldigten offengelegt habe, vermöge entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft für sich alleine noch keine Kollusionsgefahr zwischen H._____ und dem Beschuldigten zu begründen oder zu akzentuieren (act. 23 S. 9 Erw. 4).

E. 3.2

Nach dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft sei durch die weiteren Ermittlungserkenntnisse, auch bezüglich H._____, weiterhin von Kollusionsgefahr auszugehen. Mindestens ein weiterer unbekannter Täter des Einbruchdiebstahls sei noch flüchtig und zusätzliche Tatbeteiligte seien nicht auszuschliessen. Der Beschuldigte schütze zudem seinen Begleiter anlässlich des ersten Termins bei Rechtsanwalt G._____ (act. 27 S. 8 f.).

E. 3.3.1

Die geltend gemachte Kollusionsgefahr muss Beweismittel in der Strafuntersuchung der beschuldigten Person betreffen. Die befürchteten Kollusionshandlungen müssen sich also auf die Strafuntersuchung des vorliegenden konkreten dringenden Tatverdachts beziehen, um Haft oder Ersatzmassnahmen begründen zu können (Gfeller/Bigler/Bonin , Untersuchungshaft, Zürich 2017, N 318 f.). Im Übrigen liegt Kollusionsgefahr vor, wenn

ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO).

E. 3.3.2

Der Umstand, dass den bei der Hausdurchsuchung anwesenden Eltern und dem Bruder des Beschuldigten eine Kopie des Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehls ausgehändigt wurde, ändert nichts daran, dass der Beschuldigte erst von seinen Eltern von der Hausdurchsuchung erfuhr und der Vater vor der Polizei aussagte, die Polizei sei wegen der Sache mit der Bank gekommen (act. 2/7 S. 2 Frage 2 OG.2019.00016). Es ist auch nicht stossend, dass keine Konfrontationseinvernahme mit F. _____ stattfand. Diesbezüglich führt die Staatsanwaltschaft aus, dass die Einvernahme mit F. _____ nichts ergeben habe und sie deshalb keine Konfrontationseinvernahme plane (act. 27 S. 7). Die Auskunftsperson identifizierte nebst dem Beschuldigten auch H. _____ als einer der drei Männer, welche am Einbruchdiebstahl beteiligt waren. Einer der drei Männer habe gemäss den Ausführungen der Auskunftsperson italienisch gesprochen und H. _____s letzter bekannter Wohnort ist in Italien. Zudem werden H. _____ weitere Diebstähle vorgeworfen (act. 18/9). Im Übrigen ermittelt auch die Strafuntersuchungsbehörde Uznach gegen H. _____ (act. 27 S. 4, act. 18/7 und act. 18/8). Aufgrund dieser Akten ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass H. _____ zusammen mit dem Beschuldigten und einer weiteren Person den Einbruch in der Nacht vom 23. Dezember 2018 in Mittäterschaft verübt haben könnte. Insofern sind die vorinstanzlichen Ausführungen, die Staatsanwaltschaft lege in keiner Weise dar, in welcher Beziehung H. _____ zum Beschuldigten stehe (act. 23 S. 9 Erw. 4), unzutreffend.

E. 3.3.3

Zum jetzigen Zeitpunkt scheint die Kollusionsgefahr bezüglich F. _____ zwar etwas abgeschwächt, aber es liegen noch keine Hinweise bezüglich der Identität des dritten am Einbruch vom 23. Dezember 2018 beteiligten Mannes vor. Zudem ist H. _____ flüchtig. Somit besteht nach wie vor die Gefahr, dass sich der Beschuldigte mit den weiteren Mittätern absprechen oder auf Beweismittel einwirken könnte. Wie bereits erwähnt, ist auch davon auszugehen, dass der Beschuldigte über weitere SIM-Karten resp. Mobiltelefone verfügt. Überdies ist immer noch unklar, wer hinsichtlich der bei Rechtsanwalt G. _____ deponierten CHF 120'000.— "Insiderwissen" hatte. Insbesondere ist die Identität des männlichen Begleiters anlässlich des ersten Besprechungstermins bei Rechtsanwalt G. _____ noch unbekannt. Der Beschuldigte behauptete in den bisherigen Haftverfahren, sich nicht mehr an den Namen des männlichen Begleiters erinnern zu können und weiter, dass anlässlich dieses ersten Termins nicht über zu deponierende Gelder gesprochen worden sei. Sein Begleiter habe daher auch nichts über dieses Geld wissen können (act. 26 S. 12 f. OG.2019.00024). Erstaunlich ist, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Beschuldigte nun vortragen lässt, er habe sich insgesamt drei Mal in der Kanzlei von Rechtsanwalt G. _____ aufgehalten, wobei er jedes Mal alleine erschienen sei (act. 32 S. 8). Diese Behauptung steht auch im Widerspruch zu der Aussage von Rechtsanwalt G. _____, wonach der Beschuldigte anlässlich des ersten Besprechungstermins von einer männlichen Person begleitet worden sei (act. 2/1 S. 3 Frage 3 OG.2019.00016). Vorliegend ist der Kreis der "Insider", welche über die bei Rechtsanwalt G. _____ deponierten CHF 120'000.— wusste, noch nicht erschlossen und es ist für die weitere Strafuntersuchung bedeutsam, die Identität dieser Personen zu kennen. So besteht auch hinsichtlich dieses

Sachverhaltskomplexes die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte in Freiheit auf diese Personen, insbesondere auch auf den männlichen Begleiter anlässlich des ersten Besprechungstermins bei Rechtsanwalt G._____, einwirken könnte. Es handelt sich um eine relativ grosse Strafuntersuchung mit einer doch erheblichen Deliktsumme von insgesamt rund CHF 160'000.—. Wie die Staatsanwaltschaft ausführt, sind in mehreren Kantonen diesbezüglich Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nach dem Gesagten ist aus heutiger Sicht und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen beim Beschuldigten immer noch von Kollusionsgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) auszugehen. 4.

E. 4

Dem Beschuldigten sei eine Frist von einem Monat zu setzen, innerhalb dessen er kein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

E. 4.1

Nachdem der konkrete dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt und auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen ist, gilt zu prüfen, ob die Untersuchungshaft verhältnismässig ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) oder ob an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) treten können, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO; BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

E. 4.2.1

Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft führt das Zwangsmassnahmengericht aus, die Staatsanwaltschaft habe innert der bislang mehr als zweimonatigen Haft noch keine stichhaltigen Beweise vorgebracht und lege (auch trotz des Hinweises des Obergerichts im Entscheid vom 28. März 2019) nach wie vor keine entlastenden Beweise offen. Sie führe entscheidende Verfahrenshandlungen nicht durch oder warte bewusst mit diesen zu, was mit dem Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO nicht zu vereinbaren sei (act. 23 S. 9 Erw. 5.). Das einzig neue Vorbringen der Staatsanwaltschaft sei, dass sie nun auch H._____ als Tatverdächtigen sehe. Dessen Aufenthaltsort sei jedoch unbekannt. Angesichts der Tatsache, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen mehrerer Einbruchdiebstähle laufe, sei anzunehmen, dass er bereits seit längerer Zeit flüchtig sei. Demnach erscheine eine baldige Verhaftung von H._____ (welcher im Übrigen erst am 18. April 2019 zur Verhaftung ausgeschrieben worden sei) als nicht sehr wahrscheinlich bzw. sei deren Zeitpunkt heute noch ungewiss. Jedenfalls sei es in Anbetracht dieser Umstände unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu verantworten, den Beschuldigten so lange in Untersuchungshaft zu behalten, bis H._____ gefasst werde (act. 23 S. 10 Erw. 5.). Zudem reiche die Staatsanwaltschaft Aktenstücke nur selektiv ein, was eine objektive und aktuelle Beurteilung (insbesondere des Vorliegens des dringenden Tatverdachts) durch das Gericht erschwere. Angesichts der bereits erstandenen Haft und der bisherigen Dauer der Strafuntersuchung werde dem Beschuldigten zunehmend der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt (act. 23 S. 11 Erw. 6b).

E. 4.2.2

Soweit die Vorinstanz auch unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit der Staatsanwaltschaft einen unzureichenden Nachweis des dringenden Tatverdachts vorwirft, so verkennt und übersieht sie, dass aufgrund der bis anhin vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erdrückend ist

(Geldübergabe an Rechtsanwalt G._____; wenige Tage später Einbruch in die Anwaltskanzlei; Beschuldigter fährt einige Tage danach im Minivan mit, in welchem die beim Einbruch in die Anwaltskanzlei entwendeten Tresore abtransportiert wurden). Inwiefern sich ein ab Beginn schon ausgeprägt dringender Tatverdacht im Verlauf der Untersuchung stetig noch erhärten müsste, um die Haft als weiterhin verhältnismässig erscheinen zu lassen, ist nicht ersichtlich. Im jetzigen Untersuchungsstadium geht es denn auch nicht nur darum, den Tatbeitrag des Beschuldigten zu eruieren, sondern vor allem auch darum, überhaupt erst einmal alle weiteren Tatbeteiligten zu ermitteln (allein schon aufgrund der Beobachtungen der Auskunftsperson sind mindestens drei Personen in den Einbruch involviert). Es ist nicht Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts, die konkreten Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft quasi zu begutachten und darüber zu mutmassen, ob und innert welcher Frist ein zwischenzeitlich ermittelter und nun zur Verhaftung ausgeschriebener möglicher Mittäter arretiert werden kann. In Bezug auf die gemäss vorinstanzlicher Ansicht angeblich unzureichende Offenlegung von Untersuchungsergebnissen wurde bereits dargelegt, dass dieser Vorwurf unbegründet ist. Die Vorinstanz gründet diese Rüge darauf, die Staatsanwaltschaft äussere sich nicht zu den Auswertungen der Mobiltelefone resp. lege keinerlei Akten offen bezüglich Auswertung Mobiltelefone, SIM-Karten, iPad, (act. 23 S. 6 f. Erw. 3.3.1.). Dieser Vorwurf aber fällt mit Blick auf den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Glarus (act. 2/8) ohne weiteres in sich zusammen.

E. 4.3

Der Beschuldigte stellt den Eventualantrag, die Untersuchungshaft sei durch eine mildere Massnahme zu ersetzen und schlägt diesbezüglich die Anordnung von Ersatzmassnahmen, wie beispielsweise das Verbot, mit bestimmten Personen (konkret mit F.______ oder H._____) Kontakt zu pflegen. Er sei auch bereit, zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte (z.B. Fussfessel) und deren feste Verbindung mit ihm zu tragen. Zudem sei er bereit, sich jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Polizei zu melden. Mit diesen Massnahmen könne – so der Beschuldigte – der gleiche Zweck wie die Fortdauer der Untersuchungshaft erreicht werden (act. 32 S. 9).

E. 4.4

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Kontaktverbot zu (noch nicht bekannten) Tatbeteiligten sowie der Einsatz von technischen Geräten, wie z.B. die Fussfessel, den Beschwerdeführer wirksam davon abhalten könnten, mit mutmasslichen Tatbeteiligten dennoch in Kontakt zu treten, um entsprechende Kollusionshandlungen vorzunehmen, dies auch vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der Identität des dritten Mittäters noch keinerlei Hinweise vorliegen. Nicht ersichtlich ist, inwiefern mit einer Meldepflicht der Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden könnte. Eine Meldepflicht sowie der Einsatz einer Fussfessel könnten wohl eher eine allfällige Fluchtgefahr bannen, aber vorliegend muss der konkreten Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden, was mit den vom Beschuldigten vorgeschlagenen Massnahmen nicht zu bewerkstelligen ist. Andere Ersatzmassnahmen sind keine ersichtlich. Damit erweist sich die Fortführung der bisher rund elf Wochen dauernden Untersuchungshaft auch mit Blick auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte, die Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 und die noch unbekanntenen Personen, die über "Insiderwissen" verfügen, als verhältnismässig. 5.

E. 5

Es sei bis zum Vorliegen eines Entscheids des Obergerichts Glarus superprovisorisch die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten anzuordnen.

E. 5.1

Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutzuheissen und es sind die Dispositiv Ziffern 1 bis 4 des angefochtenen Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 20. April 2019 aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die über C._____ angeordnete Untersuchungshaft um drei Monate zu verlängern (act. 27 S. 2 Ziff. 3). Der Beschuldigte beantragt eventualiter für den Fall, dass das Obergericht die Haft verlängert, dass die Staatsanwaltschaft angewiesen werde, die Ortung des Mobiltelefons des Beschuldigten zu veranlassen, die Konfrontationseinvernahme mit F._____ vorzunehmen und die Untersuchungshaft auf maximal 14 Tage zu befristen (act. 32 S. 2).

E. 5.2

In der gegen den Beschuldigten zu führenden Strafuntersuchung stehen auch aufgrund der Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen am Einbruchdiebstahl umfassende Untersuchungshandlungen an und wurde eine Person (H._____) zur Fahndung ausgeschrieben. Die Identität der dritten am Einbruchdiebstahl beteiligten Person ist noch unbekannt. Auch zu klären ist, wer den Beschuldigte anlässlich einer der Besprechungen bei Rechtsanwalt G._____ begleitete. Der Kreis der weiteren Personen, welche über das bei Rechtsanwalt G._____ deponierte Geld Bescheid wussten, ist zu erschliessen. Auch bezüglich der Kommunikationsgeräte resp. SIM-Karten des Beschuldigten sind weitere Untersuchungshandlungen erforderlich, da aufgrund der bisherigen Untersuchungserkenntnisse davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte zumindest über weitere SIM-Karten verfügt. Die laufende Strafuntersuchung gestaltet sich aufwändig und die noch durchzuführenden Untersuchungshandlungen (in mehreren Kantonen) sind zahlreich. Daher ist zur Zeit davon abzusehen, der Staatsanwaltschaft ausgewählte Untersuchungshandlungen im Dispositiv aufzutragen. Hierfür besteht aufgrund des immer noch frühen Verfahrensstadiums und der Komplexität der Strafuntersuchung noch kein Anlass. Die Durchführung einer Konfrontationseinvernahme mit F._____ ist gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft aus triftigen Gründen (act. 27 S. 6 und act. 2/8) nicht angezeigt.

E. 5.3

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 11. Februar 2019 in Untersuchungshaft, d.h. seit rund elf Wochen. Die Staatsanwaltschaft legt dar, dass mehrere Kantone in die Strafuntersuchung involviert sind, was sich im Übrigen auch aus den Akten ergibt (act. 8/1 S. 6 ff. und act. 2/8-2/11 je in OG.2019.00016 und act. 27). Da die Strafuntersuchung überdies mehrere Sachverhaltskomplexe umfasst (Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018, Geldübergaben an Rechtsanwalt G._____, "Insider", Verbleib des gestohlenen Bargeldes), erscheint die beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am Montag, 22. Juli 2019, als dem Umfang und der Komplexität der noch anstehenden zahlreichen Untersuchungshandlungen angemessen. Die Staatsanwaltschaft hat während dieser Haftdauer laufend zu überprüfen, ob nach wie vor Haftgründe bestehen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens vor dem Zwangsmassnahmengericht seien dem Beschuldigten aufzuerlegen. Antrag des Beschwerdegegners (gemäss Eingabe vom 24. April 2019, act. 32): 1. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 20. April 2019 sei vollumfänglich abzuweisen. Der Entscheid der Vorinstanz vom 20. April 2019 sei zu bestätigen und der Beschuldigte sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. 2. Es sei die amtliche Verteidigung anzuordnen und der Unterzeichnete sei als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten einzusetzen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates. Eventualanträge: 1. Es sei eine entsprechende Ersatzmassnahme anzuordnen und der Beschuldigte sei umgehend aus der Haft zu entlassen. 2. Subeventualiter sei -der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer Sperrfrist abzuweisen, -die Untersuchungshaft auf maximal 14 Tage zu befristen, -die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Standortortung des Mobiltelefons des Beschuldigten zu veranlassen, -die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Konfrontationseinvernahme mit F._____ vorzunehmen. _____ Das Gericht zieht in Betracht: I. 1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus ermittelt gegen C._____ (nachfolgend Beschuldigter genannt), insbesondere wegen Diebstahl (Art. 139 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Der Beschuldigte wird verdächtigt, an einem Einbruchdiebstahl in einer hiesigen Anwaltskanzlei in der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 2018, bei welchem Ereignis unter anderem zwei Tresore abgeführt wurden und sich der Deliktsbetrag nach jetzigem Kenntnisstand auf mutmasslich knapp CHF 160'000.— beläuft, beteiligt zu sein (vgl. hierzu act. 1 S. 2 f., act. 2/1, act. 2/2, je in OG.2019.00016). Der Beschuldigte wurde am 11. Februar 2019 von der Kantonspolizei Glarus verhaftet (act. 2/3 OG.2019.00016). 2. Nachdem das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 15. Februar 2019 angeordnet hatte, dass der Beschuldigte gleichentags aus der Untersuchungshaft zu entlassen sei (act. 8 OG.2019.00016), ordnete das Obergericht auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin für den Beschuldigten Untersuchungshaft an, einstweilen bis am 25. März 2019 (act. 37 Disp. Ziff. 2 OG.2019.00016). Der Beschuldigte reichte gegen diesen Beschluss des Obergerichts Beschwerde beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 8. April 2019 die Beschwerde des Beschuldigten ab, soweit es darauf eintrat (BGer 1B_121/2019). Am 13. März 2019 stellte der Beschuldigte sein erstes Haftentlassungsgesuch (act. 2/1 OG.2019.00024). Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Folge beim Zwangsmassnahmengericht die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs sowie die Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat (act. 1 S. 2 OG.2019.00024). Das Zwangsmassnahmengericht bewilligte mit Verfügung vom 21. März 2019 das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten und wies das Haftverlängerungsgesuch der Staatsanwaltschaft ab (act. 15 S. 8 Disp. Ziff. 1 und 2 OG.2019.00024). Eine dagegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft hiess das Obergericht gut und verlängerte die Untersuchungshaft für den Beschuldigten antragsgemäss bis am 22. April 2019 (act. 38 S. 20 Disp. 1 und 2 OG.2019.00024). Am 4. April 2019 stellte der Beschuldigte sein zweites Haftentlassungsgesuch (act. 2/1 S. 1). Die Staatsanwaltschaft beantragte dessen Abweisung sowie u.a. die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate (act. 17). Mit Verfügung vom 20. April 2019 hiess das Zwangsmassnahmengericht das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten gut (act. 23 S. 12 Disp. 1 und 2). Der begründete Entscheid wurde den Parteien gleichentags per E-Mail zugestellt (act. 24) und der Staatsanwaltschaft um 11.50 Uhr ausgehändigt; auf dem Empfangsschein vermerkte die zuständige Staatsanwältin sogleich, dass sie Beschwerde erhebe (act. 25) und bestätigte dies schliesslich gegenüber dem Pikettdienst innehabenden

Gerichtsschreiber des Obergerichts um 11.56 Uhr auch telefonisch sowie mit E-Mail vom 20. April 2019, 12.06 Uhr (act. 26/1). In der Folge reichte die Staatsanwaltschaft (nachfolgend auch Beschwerdeführerin genannt) am 20. April 2019, um 14.35 Uhr, beim Obergericht Beschwerde gegen den Haftentlassungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts ein. Sie erneuerte darin ihren bereits vorinstanzlich gestellten Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate. Zugleich beantragte sie, es sei der Beschuldigte für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vorderhand in Haft zu belassen (act. 27 S. 2 Ziff. 3 und 5). Der Obergerichtsvizepräsident verfügte daraufhin am 20. April 2019 superprovisorisch, dass der Beschuldigte vorläufig in Haft verbleibt. Dem Rechtsvertreter des Beschuldigten wurde sodann Frist bis Mittwoch, 24. April 2019, 12.00 Uhr, angesetzt, um zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft sowie zur vorläufig angeordneten Haftverlängerung Stellung zu nehmen (act. 28). Die rechtzeitig eingereichte Stellungnahme des Beschuldigten (act. 32) wurde der zuständigen Staatsanwältin gleichentags zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 33 und 34). II. 1. Gemäss Art. 222 StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft mit Beschwerde anfechten. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ein gleiches Beschwerderecht auch der Staatsanwaltschaft zu, wenn das Zwangsmassnahmengericht einen Haftentlassungsentscheid fällt (BGE 137 IV 22, BGE 138 IV 92 E. 3.2 S. 96). Die Beschwerde ist dabei innert drei Stunden seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids zu erheben (BGE 138 IV 92 E. 3.3). Der Staatsanwaltschaft wurde der begründete Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts am 20. April 2019, um 11.50 Uhr, ausgehändigt (act. 25) und die Beschwerdeschrift wurde dem Obergericht gleichentags um 14.35 Uhr eingereicht (act. 27). Damit wurde seitens der Staatsanwaltschaft innert der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Frist von drei Stunden rechtzeitig Beschwerde erhoben (BGE 138 IV 92 E. 3.3 S. 98, BGE 138 IV 148 E. 3.2 S. 150 f.). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist somit einzutreten. 2. Die Akten der Haftverfahren SG.2019.00019 (Anordnung Untersuchungshaft), OG.2019.00016 (Beschwerdeverfahren), SG.2019.00033 (Haftentlassung / Haftverlängerung), OG.2019.00024 (Beschwerdeverfahren) sowie die Akten der hier zu beurteilenden vorinstanzlichen Verfahren SG.2019.00046 und SG.2019.00048 sind beizuziehen. Die Aktenführung der vorinstanzlichen Verfahren erfolgt unter dem Aktenzeichen des jeweiligen Beschwerdeverfahrens OG.2019.00016, OG.2019.00024 sowie OG.2019.00037. Die Akten des Entsiegelungsverfahrens SG.2019.00026 sind für die Behandlung der vorliegenden Haftsache unerheblich und dem vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beizuziehen. III. 1. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich entweder durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten begangen hat (Wiederholungsgefahr; lit. c). Der Haftgrund des dringenden Tatverdachts setzt voraus, dass genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschuldigten daran vorliegen und die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von

konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2.). Am Verfahrensanfang sind an den Tatverdacht noch weniger strenge Anforderungen zu stellen. Wird die Haft jedoch über einen längeren Zeitraum fortgesetzt, ist erforderlich, dass sich der dringende Tatverdacht verdichtet, insbesondere bei späteren Verlängerungen nach Art. 227 StPO (Schmid/Jositsch , Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., N 4 zu Art. 221). Jedoch sind an die Verdichtung geringere Anforderungen zu stellen, wenn der vorbestehende dringende Tatverdacht bereits zu Beginn der Strafuntersuchung erdrückend ist. In solchen Fällen genügt es, wenn der dringende Tatverdacht im Lauf der Untersuchung weder ausgeräumt noch deutlich abgeschwächt wird (BGer 1B_139/2007 E 4.3. Urteil vom 17. Dezember 2007). Weiter hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO). Konkretisiert wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Art. 237 Abs. 1 StPO. Gemäss dieser Norm ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. 2.

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft stellt in ihrer Beschwerde den Antrag, dem Beschuldigten eine Frist von einem Monat zu setzen, innerhalb dessen er kein Haftentlassungsgesuch stellen kann (act. 27 S. 2 Ziff. 4, S. 9, act. 17, act. 1). Der Beschuldigte habe bereits am 11. März 2019 ein Haftentlassungsgesuch eingereicht, welches das Obergericht mit Beschluss vom 28. März 2019 abgewiesen habe. Das vorliegende Haftentlassungsgesuch habe der Beschuldigte am 5. April 2019 eingereicht, obwohl die Untersuchungshaft nur bis zum 22. April 2019 verlängert worden sei und der entsprechende Beschluss [des Obergerichts vom 28. März 2019] nur gerade eine Woche vor dem neuerlichen Haftentlassungsgesuch datiere. Aufgrund dieser Umstände sei davon auszugehen, dass sämtliche Haftentlassungsgesuche während der Dauer der Untersuchungshaft bis zum 22. April 2019 missbräuchlich und aussichtslos seien, da die Haftgründe weiter fortbeständen und die bisherige Haftzeit noch nicht in die Nähe der mutmasslichen Strafe rückten. Um das fortlaufende Einreichen von Haftentlassungsgesuchen zu unterbinden, erscheine die Anordnung einer Sperrfrist angezeigt (act. 1 S. 4). Der Beschuldigte schliesst auf Abweisung dieses Antrages (act. 32 S. 2).

E. 6.2

Das Zwangsmassnahmengericht kann in seinem Entscheid eine Frist von längstens einem Monat setzen, innerhalb derer die beschuldigte Person kein Entlassungsgesuch stellen kann (Art. 228 Abs. 5 StPO). Von dieser Möglichkeit hat das Zwangsmassnahmengericht jedoch nur mit grösster Zurückhaltung (bzw. in krassen Fällen von Rechtsmissbrauch) Gebrauch zu machen, zumal es auch die Möglichkeit hat, auf rechtsmissbräuchliche oder trölerische Haftentlassungsgesuche nicht einzutreten, oder offensichtlich aussichtslose Gesuche mit summarischer Begründung abzuweisen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1233 unten). Nach der Praxis des Bundesgerichts ergibt sich daraus zwar das Recht, in jedem Verfahrensstadium ein Haftentlassungsgesuch zu stellen; eine richterliche Haftprüfung hat aber nur in

"vernünftigen Abständen" (bzw. in den Grenzen des Rechtsmissbrauchsverbotes) zu erfolgen (BGE 126 I 26 E. 2, BGE 123 I 31 E. 4c-d).

E. 6.3

Die beantragte Anordnung einer Sperrfrist von einem Monat schränkt den grundrechtlichen Anspruch (Art. 31 Abs. 4 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK) des Beschuldigten, die Rechtmässigkeit der strafprozessualen Haft jederzeit gerichtlich überprüfen zu lassen (Forster, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., N 9 zu Art. 228), stark ein. Allein der Umstand, dass der Beschuldigte bisher zwei (erstinstanzlich gutgeheissene) Haftentlassungsgesuche stellte, lässt ein derartiger Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten derzeit nicht als verhältnismässig erscheinen. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (Art. 226 Abs. 3 StPO; Art. 228 Abs. 1 StPO). IV. 1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühren sind zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (Zeit- und Verwaltungsaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls, wirtschaftliche Verhältnisse der kostenpflichtigen Person) festzusetzen und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenregelung (act. 27 S. 2 Ziff. 6). Das Zwangsmassnahmengericht erhob für das vorinstanzliche Verfahren keine Gerichtskosten (act. 23 S. 12 Disp. Ziff. 4). Nachdem für den Beschuldigten bis am 22. Juli 2019 die Untersuchungshaft verlängert wird, ist auch über die vorinstanzlich getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung auf CHF 300.— sowie für das Beschwerdeverfahren auf CHF 600.— festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO). 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). _____ Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.